

Anlage 4

zur Vereinbarung zur Optimierung der Versorgung von Typ 1- und Typ 2-Diabetikern im Rahmen strukturierter Behandlungsprogramme nach § 137 f SGB V

Strukturqualität der koordinierenden Vertragsärzte (Diabetes mellitus Typ 2)

Teilnahmeberechtigt als koordinierender Vertragsarzt für den koordinierenden Versorgungssektor sind Vertragsärzte, die nach § 73 SGB V an der hausärztlichen Versorgung teilnehmen.

In Ausnahmefällen kann ein Patient einen diabetologisch qualifizierten, an der fachärztlichen Versorgung teilnehmenden Arzt, der für die vertragsärztliche Versorgung zugelassen ist oder eine in der zweiten Versorgungsebene teilnehmende Diabetologische Schwerpunktpraxis nach Anlage 1a, auch zur Langzeitbetreuung, Dokumentation und Koordination im DMP wählen.

Dies gilt insbesondere dann, wenn der Patient bereits vor der Einschreibung von diesem Arzt dauerhaft betreut worden ist oder diese Betreuung aus medizinischen Gründen erforderlich ist.

Der koordinierende Arzt muss die nachfolgenden Anforderungen an die Strukturqualität erfüllen und die geregelten Inhalte der Vereinbarung, insbesondere die Versorgungsinhalte und die erforderliche Dokumentation einhalten. Die Anforderungen an die Strukturqualität können auch durch angestellte Ärzte sichergestellt werden; die apparativen Voraussetzungen sind je Betriebsstätte nachzuweisen.

Voraussetzung	Merkmale
1. Fachliche Voraussetzungen Hausärztlicher Versorgungssektor	- Facharzt für Allgemeinmedizin - Facharzt für Innere Medizin ohne Schwerpunktbezeichnung - Praktischer Arzt
Fachärztlicher Versorgungssektor - nur in Ausnahmefällen	- Facharzt für Innere Medizin ohne Schwerpunktbezeichnung mit dauerhafter Betreuung von Patienten mit Diabetes mellitus Typ 2 - Besonderheit bei dialysepflichtigen Patienten:

Voraussetzung	Merkmale
	<p>Facharzt für Nephrologie und Behandlung der Patienten unter Beachtung der Vereinbarung gemäß § 135 Abs. 2 SGB V zur Ausführung und Abrechnung von Blutreinigungsverfahren (Qualitätssicherungsvereinbarung zu den Blutreinigungsverfahren) vom 16.06.1987 in der Fassung vom 03.01.2003</p>
<p>2. Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen/Qualitätszirkeln</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Fortlaufende Selbstinformation durch die tagesaktuellen Internetseiten der KVWL während der Teilnahme als DMP-Arzt - Diabetesspezifische Fortbildungen mit mindestens 4 Fortbildungspunkten im Kalenderjahr. <p>Der Nachweis ist der KVWL auf Verlangen vorzulegen.</p>
<p>3. Apparative Ausstattung der Praxis</p>	<p>Mindestanforderungen der erforderlichen diagnostischen und therapeutischen Verfahren in der Vertragsarztpraxis:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Blutdruckmessung nach nationalen und internationalen Qualitätsstandards - Qualitätskontrollierte Methode zur Blutzuckermessung und HbA1c-Messung mit verfügbarer Labormethode zur Bestimmung der Blutglukose vorrangig im venösen Plasma unter Beachtung der RiLiBÄ-KEKG - Sonographie^{1,2} (auch in Kooperation) - Möglichkeit zur Basisdiagnostik der Poly-

10. Änderungsvereinbarung vom 01.07.2021 zur Vereinbarung zur Optimierung der Versorgung von Typ 1- und Typ 2-Diabetikern im Rahmen strukturierter Behandlungsprogramme nach § 137f SGB V in der Region Westfalen-Lippe

Voraussetzung	Merkmale
	neuropathie (z. B. Stimmgabel, Reflexhammer, Monofilament)

¹ Fachliche Voraussetzungen gemäß der Richtlinie „Vereinbarung von Qualitätsvoraussetzungen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V zur Durchführung von Untersuchungen in der Ultraschalldiagnostik (Ultraschall Vereinbarung“ in der jeweils gültigen Fassung.

² Untersuchung kann auch als Auftragsleistung erbracht werden